Bundesrat Drucksache 172/89

03.04.89

G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Vierte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

A. Zielsetzung

Nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes setzt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge der Einkommensgsrenzen (§§ 79 und 81 des Gesetzes) jährlich entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1255 Abs. 2 RVO) neu fest. Die letzte Neufestsetzung ist zum 1. Juli 1988 erfolgt.

B. Lösung

Die Grundbeträge werden vom 1. Juli 1989 an um 3,0 v.H. erhöht (Steigerungsrate der allgemeinen Bemessungsgrundlage im Vergleich der Jahre 1988 und 1989).

C. Alternativen

Keine

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Die den Trägern der Sozialhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte, überörtliche Träger) entstehenden Mehrkosten werden auf jährlich rund 40 Mio DM geschätzt. Bei diesem Betrag sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 172/89

03.04.89

G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Vierte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 240 00 - Bu 40/89

Bonn, den 3. April 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Vierte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Kleinert
(Dr. Schäuble)

Drucksache 172/89

Vierte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

Vom 1989

Auf Grund des § 82 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401) wird verordnet:

§ 1

Der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes beträgt 834 Deutsche Mark, der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 1 250 Deutsche Mark und der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 2 502 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes setzt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 des Gesetzes jährlich, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1986, entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) neu fest. Die nächste Neufestsetzung hat zum 1. Juli 1989 zu erfolgen.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten betrug gemäß Artikel 1 Nr. 5 des Rentenanpassungsgesetzes 1988 vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 581) für das Jahr 1988 29 814 DM; für das Jahr 1989 beträgt sie nach Artikel 1 § 5 des Entwurfs des Rentenanpassungsgesetzes 1989 30 709 DM. Daraus errechnet sich ein prozentualer Steigerungssatz von 3,0 v.H. Diesen zugrunde gelegt, sind die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach den §§ 79 und 81 des Gesetzes, die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juni 1988 (BGBl. I S. 840) festgesetzt worden sind, wie in § 1 der Verordnung vorgesehen von bisher 810 DM auf künftig 834 DM, von 1 214 DM auf 1 250 DM und von 2 429 DM auf 2 502 DM neu festzusetzen.

§ 2 enthält die übliche Berlinklausel; § 3 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Kosten

Die durch die Anhebung der Grundbeträge entstehenden Mehrkosten lassen sich nicht berechnen; sie werden auf rund 40 Millionen DM geschätzt und belasten die Haushalte der Träger der Sozialhilfe (kreisfreien Städte, Landkreise, überörtlichen Träger der Sozialhilfe). Bei dem genannten Betrag sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache 172/89 (Beschluß)

12.05.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946